

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/146

Beschlussvorlage**Neufassung der Satzung und Richtlinie Kindertagespflege**

Jugendhilfeplanungsgruppe	28.09.2015	TOP
Jugendhilfeausschuss	08.10.2015	TOP
Kreisausschuss	12.10.2015	TOP
Kreistag	14.12.2015	TOP

Beschlussvorschlag:

- 1.) **Ab dem 01.03.2016 wird als laufende Geldleistung für die Vergütung der Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ein Stundensatz in Höhe von 3,90 Euro je Kind festgesetzt.**
- 2.) **Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß den §§ 22 bis 24 sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Satzung Kindertagespflege) wird entsprechend der Anlage 1a, 1b und 1c, Stand September 2015, neugefasst. Sie tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.**
- 3.) **Die Neufassung der Richtlinie entsprechend der Anlage 1d, Stand September 2015, wird mit Wirkung zum 01.03.2016 festgestellt.**

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Satzung und der Richtlinie Kindertagespflege wurde in der Sitzung des Kreistages vom 23.06.2014 beschlossen. Diese sind mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft getreten. Die Änderungen berücksichtigten die Optimierungsergebnisse zu Verfahrensweisen der Sachbearbeitung unter Einbeziehung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Kundenzufriedenheit und –orientierung. Bereits zu diesem Zeitpunkt sah die Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleiter auf Bezirksebene einen Stundensatz von 3,90 Euro vor. Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten. Der Stundensatz umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten, die der Tagespflegeperson entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Umfang der Leistung, Anzahl der Kinder, Förderbedarf der Kinder).

Da zu dem Zeitpunkt der Änderungen auch die Nachbarkommunen noch keine Erhöhung des Stundensatzes auf 3,90 Euro vorgenommen hatten und die Verwaltung eine sofortige Anhebung um 40 ct. finanziell nicht vertreten konnte (finanzieller Mehrbedarf bei seinerzeit 90.000 Betreuungsstunden/Jahr 36.000 Euro), wurde in einem ersten Schritt zum 01.08.2014 eine geringe Erhöhung um 10 ct. auf 3,60 Euro vorgenommen.

Zwischenzeitlich haben die Nachbarkommunen den empfohlenen Stundensatz festgelegt. Zudem rechtfertigen Einsparungen im Tagespflegebereich aufgrund der im vergangenen Jahr beschlossenen Neuausrichtung eine Anpassung des Stundensatzes auf 3,90 Euro für Lüchow-Dannenberg. Darüber hinaus leisten die Tagespflegepersonen einen wertvollen Beitrag zur qualifizierten Kinderbetreuung und garantieren mit ihrem Angebot neben den Kindertageseinrichtungen die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Diese Arbeit ist angemessen zu honorieren.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen und der laufenden Verfahrensoptimierung sind im Zuge dieser Satzungsänderung gleichzeitig Regelungsinhalte angepasst. Für die Beschlussfassung wird daher zum einen die Satzung samt Anlagen und die Richtlinie als Reinfassung (Anlage 1a, 1b, 1c und 1d) beigefügt. Zum anderen wird die Satzung samt Anlagen sowie die Richtlinie als Entwurfassung (Anlage 2a, 2b, 2c, 2d) beigefügt. In der Entwurfassung sind die Änderungen durch Streichungen und Ergänzungen in kursiv dargestellt.

Änderungen der Satzung:

Die Änderungen in der Satzung berücksichtigen die Anpassung der Stundensätze in § 4.

In § 3 wurden Regelungen für erlaubnisfreie Kinderbetreuung und die Zahlung eines verminderten Tagespflegegeldes bei einem zeitlich begrenzten Betreuungsumfang gestrichen. Die Regelungen können entfallen, da grundsätzlich nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt werden und eine Zahlung der Regelvergütung auch für kurze Betreuungszeiträume geleistet wird.

Ergänzt wurden in § 3 Regelungen zur Großtagespflegestelle.

In § 5 wurden Regelungen zur Erstattung der Zusatzleistungen an die Verwaltungspraxis angepasst und Abs. 5 zwecks Erstattung der Kosten für den ersten Erste-Hilfe-Kurs ergänzt.

Neu eingefügt wurden § 6 und § 7, da Regelungen zur Erteilung und zum Entzug der Tagespflegeerlaubnis bisher gar nicht berücksichtigt waren, diese aber einer rechtsverbindlichen Grundlage bedürfen. Ebenfalls einer Regelung bedürfen Anforderungen an die Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 2 S. 6 SGB VIII. Demnach haben Tagespflegepersonen über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Des Weiteren stellt die Verwaltung spezielle Anforderungen an Fortbildungen für Tagespflegepersonen. Diese Inhalte werden in § 7 in Verbindung mit der Richtlinie konkretisiert.

Änderung der Anlage 1 zu (neu) § 10 der Satzung Kindertagespflege:

Da Leistungsbezieher der Stufe 8 aufgrund des Rechtsanspruches ebenfalls einen Betreuungsumfang von mehr als 139 Stunden pro Monat begründen können, die Übernahme eines Elternbeitrages jedoch oftmals nicht zumutbar ist oder im Zweifel nicht begetrieben werden kann, wird in der Beitragsstaffel für die Stufe 8 durchgängig ein Nullbeitrag festgesetzt.

Änderungen der Richtlinie:

Aufgenommen wurden Ausführungen zur zunehmenden Ferienersatzbetreuung. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Betreuungsverträge wurden aus der Satzung in die Richtlinie überführt. Die Qualifizierungsmaßnahme für pädagogisch Vorgebildete wurde von 20 Stunden auf 34 Unterrichtseinheiten erhöht. Dieser Anspruch findet sich auch in den übrigen Nachbarkommunen. Des Weiteren wurden Konkretisierungen zu Pflichten der Kindertagespflegeperson sowie zur verpflichtenden Fortbildung aufgenommen.

Anlagen:

Anlage 1 a) Reinfassung Satzung
Anlage 1 b) Anlage 1 zur Satzung
Anlage 1 c) Anlage 2 zur Satzung
Anlage 1 d) Reinfassung Richtlinie

Anlage 2 a) Entwurfsfassung Satzung
Anlage 2 b) Entwurfsfassung Anlage 1 zur Satzung
Anlage 2 c) Entwurfsfassung Anlage 2 zur Satzung
Anlage 2 d) Entwurfsfassung Richtlinie

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung des Stundensatzes des Tagespflegegeldes um 0,30 Euro entstehen Mehraufwendungen in Höhe von jährlich rund 24.300 Euro (auf der Grundlage von aktuell jährlich 81.000 Betreuungsstunden), die für die Haushaltsplanung 2016 als Haushaltsmittel angemeldet wurden.
